

Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Ottweiler auf die mündliche Verhandlung vom 24.10.2017 durch die Richterin am Amtsgericht Breiden am 14.11.2017

b e s c h l o s s e n:

- I. Das Verfahren betreffend die Abänderung des Versorgungsausgleichs wird gem. § 21 FamFG ausgesetzt.
- II. Die Einholung der weiteren Auskünfte der übrigen Verfahrensbeteiligten wird aus verfahrensökonomischen Erwägungen bis zur Klärung des anzusetzenden Ausgleichswertes betreffend das Anrecht bei der Antragstellerin ausgesetzt.

Gründe:

Das von der Antragstellerin nach § 51 Abs. 3 VersAusglG und § 226 FamFG eingeleitete Verfahren ist zwar zulässig, da die VBL als beteiligter Versorgungsträger einer Betriebsrente unschwer gem. § 51 Abs. 3 VersAusglG die Abänderung verlangen kann, wenn sich der vor der Umrechnung ermittelte Wert des Ehezeitanteils wesentlich von dem dynamisierten und aktualisierten Wert unterscheidet. Anzuknüpfen ist für die Berechnung der Wesentlichkeit der Ehezeitanteil der Ausgangsentscheidung und die Inbezugnahme der alten und neuen Rentenwerte zum Zeitpunkt des Abänderungsgesuchs; die insoweit von der Antragstellerin vorgenommene Berechnung dahingehend, dass die Wesentlichkeitsgrenze bei bloßer Betrachtung des Vergleichs der beiden Zeitpunkte September 1994 und April 2017 im Hinblick auf die Dynamisierung überschritten ist, ist insoweit nicht zu beanstanden.

Mit dieser Berechnung steht jedoch nicht gleichzeitig fest, welcher Ehezeitanteil nun für die gesamte Ehezeit überhaupt zu Grunde zu legen ist. Vielmehr war das Verfahren aus wichtigem Grund auszusetzen.

Nach § 21 FamFG kann die Aussetzung eines Verfahrens aus wichtigem Grund erfolgen. So liegt der Fall hier: Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass die ausstehende verfassungskonforme Neuregelung der Bewertung der bis 31.12.2001 durch rentenferne Jahrgänge erworbenen Versorgungsansprüche durch den Versorgungsträger einen wichtigen Grund i.S.d. § 21 Abs. 1 FamFG darstellt. Denn die interne Teilung des bei der Antragstellerin bestehenden Anrechts setzt eine verbindliche Bewertung voraus (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2011, 727 und 1233; OLG Stuttgart, Beschl. v. 18.7.2011 - 11 UF 147/09 m.w.N.).

Der Antragsgegner hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der BGH mit seinem Urteil vom 9.3.2016 (MDR 2016, 522) die Regelung des § 79 Abs. 1 der Satzung der VBL, unter Berücksichtigung der 17. Satzungsänderung aus dem Januar 2012, für unwirksam erklärt hat, weil sie weiterhin zu einer sachwidrigen, gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden

Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten und damit zur Unwirksamkeit der sie betreffenden Übergangs- bzw. Besitzstandsregelung führe. In § 79 der Satzung wird geregelt, wie die Anwartschaften für am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch Pflichtversicherte berechnet werden. Die dortigen Regelungen sind mit der 19. Satzungsänderung, die der Auskunft der weiteren Beteiligten zu 2 vom 6.11.2015 zugrunde liegt, nicht verändert worden. Die Tarifvertragsparteien haben bereits vielmehr Verhandlungen zum Abschluss einer Neuregelung in Gang gebracht, deren Abschluss, um eine den Vorgaben des BGH entsprechende, verfassungskonforme Übergangs- bzw. Besitzstandsregelung zu erreichen, jedoch unstreitig noch aussteht.

Der BGH hält in seinem Urteil vom 9.3.2016 die neu geschaffene Regelung in § 79 Abs. 1a VBL-Satzung für unwirksam, da hierdurch eine Ungleichbehandlung neu geschaffen worden sei, da durch die Ausgestaltung der Übergangsregelung bestimmte Versicherte von vornherein von einem Zuschlag ausgeschlossen würden. Ebenso blieben Versicherte, die zum Umstellungsstichtag, dem 31.12.2001, zwischen 42 und 49 Jahre alt gewesen seien, von einem Zuschlag, abhängig von ihrem Alter beim Eintritt in den öffentlichen Dienst, ausgeschlossen. Für diese weiterhin auf nach § 79 Abs. 1 VBL-Satzung ermittelten Startgutschriften verwiesenen Versicherten bleibe es bei der vom BGH bereits mit Urteil vom 14.11.2007 (BGHZ 174, 127) beanstandeten Ungleichbehandlung. Auch die sich aus dem Abzug von 7,5 Prozentpunkten mittelbar ergebende Beschränkung des Zuschlags anhand des Dienst Eintrittsalters der Versicherten sei in der von den Tarifvertragsparteien gewählten Umsetzung nicht sachgerecht, weil sie einen wesentlichen Teil der zu berücksichtigenden Versicherten nicht erfasse. Die Ungleichbehandlung betreffe auch nicht nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen und gehe auch über eine nicht sehr intensive Benachteiligung hinaus. Wegen der weiteren Einzelheiten der Erwägungen des BGH in seinem Urteil vom 9.3.2016 wird auf dieses verwiesen (MDR 2016, 522). Wie der BGH bereits in seinem Urteil vom 14.11.2007 (BGHZ 174, 127) ausgesprochen hat, führt die Verfassungswidrigkeit des § 79 der Satzung der VBL zu einer Unwirksamkeit dieser Detailregelung, was zur Folge hat, dass es für die dem Versicherungsnehmer erteilte Startgutschrift an einer ausreichenden rechtlichen Grundlage fehlt (vgl. BGHZ 174, 127 Rn. 141).

Der am 1949 geborene Antragsgegner, der am 1977 in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, zählt zu der Gruppe der so genannten rentenfernen Jahrgänge, da er am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch Pflichtversicherter war, allerdings am 1.1.2002 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatte, sondern 52 Jahre alt war. Die Berechnung des Anrechts, das der Antragsgegner während der Ehezeit (vom 1972 – 1993) bei der VBL erworben hat, ist somit von der unwirksamen, weil verfassungswidrigen Regelung in § 79 der Satzung der VBL betroffen. Der Einbeziehung des Versorgungsanrechts des Antragstellers steht zurzeit somit die Entscheidung des BGH vom 9.3.2016 entgegen. Da eine verfassungskonforme Neuregelung der Bewertung der bis zum 31.12.2001 durch rentenferne Jahrgänge erworbenen Versorgungsansprüche durch den Versorgungsträger bisher noch aussteht, stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne des § 21 FamFG dar.

Da die interne Teilung des Anrechts des Antragstellers bei der VBL wegen Fehlens einer verbindlichen Bewertung noch nicht durchgeführt werden kann, ist das Verfahren somit auszusetzen. Da infolge der durchzuführenden Totalrevision des Versorgungsausgleichs nach neuem Recht auch die Neubewertung der übrigen Anrechte der Beteiligten zu erfolgen hat, aber eine Neuberechnung des Anrechts bei der VBL noch nicht absehbar ist, erscheint es zur Vermeidung von Mehrfachbearbeitungen verfahrenswirtschaftlich, die Einholung der Auskünfte der übrigen Versorgungsträger zurückzustellen, bis das Anrecht bei der VBL berechnet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Ottweiler, Reiherswaldweg 2, 66564 Ottweiler, oder dem Oberlandesgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

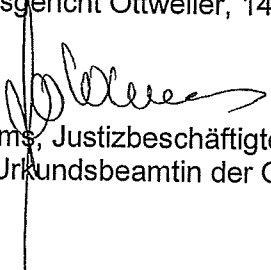
Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Breiden
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Ottweiler, 14.11.2017


Adams, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

